

Satzung des Handball-Sport-Verein Mainz 1976 e.V.

§ 1 NAME; SITZ; ZWECK UND FARBEN

1. Der am 30. Juni 1976 in Mainz-Laubenheim gegründete Verein führt den Namen:

Handball-Sport-Verein Mainz 1976 e.V.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Handballverbandes Rheinhessen. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports, speziell des Handballsports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Farben des Vereins sind rot / weiß.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

1. ordentliche Mitgliedschaft
 - a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
 - b. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
2. außerordentliche Mitgliedschaft
 - a. Bundeswehrangehörige und Personen, die Ersatzdienst leisten, werden während der gesetzlichen Dienstzeit als beitragsfreie Mitglieder geführt.
 - b. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei.

§ 3 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Satzung des Handball-Sport-Verein Mainz 1976 e.V.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder großer Missachtung von Anordnungen der Organe des Verein
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groß unsportlichen Verhaltens
 - c. wegen unehrenhafter Handlungen
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
5. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde möglich. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Bescheides über den Ausschluss zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Rechte an dem Verein.

§ 4 BEITRÄGE

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie eine evtl. Aufnahmegebühr werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand bedürftigen Mitgliedern den monatlichen Beitrag ermäßigen oder zinslos stunden.
3. Die Beiträge für drei Monate sind zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im Voraus auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen. Bei Eintritt in den Verein ist der Beitrag bis zum Beginn des nächsten Kalendervierteljahres fällig.
4. Werden rückständige Beiträge trotz Warnung und Androhung des Ausschlusses aus dem Verein nicht bezahlt, erfolgt die gerichtliche Geltendmachung der Beiträge.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unter sonstigen Zuwendungen sind nicht die Vergütungen für Mitglieder zu verstehen, die der Verein vertraglich verpflichtet.

§ 5 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung und der Jugendversammlung teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.

Satzung des Handball-Sport-Verein Mainz 1976 e.V.

3. Gewählt werden können Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.

§ 6 MASSREGELUNGEN

1. Gegen Mitglieder, die gegen Satzung, Interessen des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.
 - a. Verweis
 - b. zeitlich begrenztes Verbot am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
3. Entsteht dem Verein bei Verstößen gegen Absatz 1 ein wirtschaftlicher Schaden, ist der Verursacher zum Schadenersatz verpflichtet.
4. Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schiedsrichter und Spieler, wenn sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in den Wettkämpfen einen Regelverstoß oder als Spieler Unsportlichkeiten begehen.

§ 7 VEREINSORGANE

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied. Zwischen dem Tag der Einladung und

Satzung des Handball-Sport-Verein Mainz 1976 e.V.

dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung zu enthalten. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der eventuellen Aufnahmegebühr
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge einem Mitglied des Vorstandes 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Protokollführer.
 - b. als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Vertretern der Abteilungen, den Trainern, Pressereferent, Schiedsrichterreferent, dem Jugendvertreter und den Vorsitzenden der Ausschüsse.
2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden bzw. auf Weisung des Vorstandes tätig werden soll.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei der Vorstandsmitglieder es fordern. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei

Satzung des Handball-Sport-Verein Mainz 1976 e.V.

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Ausschussmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Bewilligung von Ausgaben
 - c. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 10 AUSSCHÜSSE

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder eines Ausschusses wählen den Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende ruft die Versammlungen des Ausschusses ein.

§ 11 ABTEILUNGEN

1. Im Bedarfsfall werden für die neben dem Handballsport betriebenen Sportarten Abteilungen durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und sonstige Mitarbeiter geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12 PROTOKOLLFÜHRUNG

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll vom Protokollführer des Vorstandes anzufertigen.
2. Über die Beschlüsse der Ausschüsse und Abteilungen sind ebenfalls Protokolle anzufertigen.

Satzung des Handball-Sport-Verein Mainz 1976 e.V.

3. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 WAHLEN

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter, der Jugendvertreter und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendvertreter kann nach Vollendung des 21. Lebensjahres nicht wiedergewählt werden.
2. Die Abteilungsleiter und der Jugendvertreter werden von der Abteilungsversammlung bzw. der Jugendversammlung gewählt.

§ 14 KASSENPRÜFUNG

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER EINER ABTEILUNG

1. Die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ oder „Auflösung einer Abteilung“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Satzung des Handball-Sport-Verein Mainz 1976 e.V.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Behinderten Sport Verband Rheinland-Pfalz e.V., Janarius-Zick-Str. 4, Koblenz, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugend-Behindertensports verwendet werden darf. Hierzu ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Die vorstehende Satzung wurde am 30. Juni 1976 errichtet. Gemäß Mitgliederversammlung vom 19. November 1983 wurde sie in den Paragraphen 1, Absätze 1 und 2, § 9, Absatz 2, § 15, Absätze 2 b) und 4. geändert.

Mainz, den 19.November 1983

Gez. Fred Frenz
1. Vorsitzender

gez. Thomas Monetha
2. Vorsitzender

gez. Petra Stein
Protokollführerin